



**LÖSUNGSSCHEMA
FÜR
SEMINARARBEITEN
UND
FALL-LÖSUNGEN**

internet: <http://www.unifr.ch/lman>

VORBEMERKUNGEN

Weil der **Sachverhalt** die Basis der Fall-Lösung darstellt, muss er zu Beginn der Arbeit wiedergegeben werden. Die Wiedergabe muss wörtlich erfolgen. Zusammenfassungen oder Abänderungen sind unzulässig.

Die Fälle sollten so zweckmässig wie möglich gelöst werden. Es gibt nur wenige **zwingende** Aufbauregeln. Im Vordergrund sollten nicht Aufbauprobleme, sondern **Sachfragen** stehen.

Aufbau und Gliederung sollen eine vernünftige Ordnung der Gedanken erkennen lassen. Sie sollen eine Übersicht über den Gang der Untersuchung vermitteln.

Allgemein sei zur Hilfestellung verwiesen auf: **WOLFGANG WOHLERS, Fallbearbeitung im Strafrecht, Zürich: Schulthess 2000**

I NORMALFÄLLE

A. ALLGEMEINES

Die Stufen des Verbrechensaufbaus sind zu respektieren.

Auf die Frage des **Ausschlusses der Rechtswidrigkeit** ist nur dann einzugehen, wenn der Sachverhalt hierfür hinreichende Anhaltspunkte liefert. Man kann allenfalls schreiben, dass Rechtfertigungsgründe nicht vorliegen; man kann aber selbst einen solchen Satz ohne Schaden weglassen.

Die Ausführlichkeit der Erörterungen des jeweiligen Problems richtet sich nach seinem sachlichen Gehalt. Dort, wo wirkliche rechtliche Probleme bestehen, sind Schwerpunkte zu bilden. Die wesentlichen Probleme zu erkennen, ist Sache des Bearbeiters/der Bearbeiterin.

Bei Zweifeln in rechtlicher Hinsicht muss sich der Verfasser/die Verfasserin entscheiden; er/sie **muss** Stellung beziehen.

Der Sachverhalt ist vorgegeben. Er ist als Ergebnis einer bereits erfolgten Beweiswürdigung zu betrachten. Er darf nicht verändert werden. Bei Zweifeln in tatsächlicher Hinsicht, wenn der Sachverhalt mehrere Möglichkeiten offen lässt, ist bei der Lösung von dieser Unklarheit auszugehen (man sollte dann mögliche und wahrscheinliche Alternativen darstellen oder zumindest neben einer Hauptlösung antönen).

Konkrete Vorschläge für die Bestrafung sind nicht zu machen.

B. ZU DEN EINZELNEN VERBRECHENSMERKMALEN

1. Zum menschlichen Verhalten

Hier sind allfällige nicht vom Willen getragenen Verhaltensweisen auszuscheiden (blosse Reflexbewegungen, Aktivitäten im Zustand der Bewusstlosigkeit, sofern nicht ein Fall der actio libera in causa vorliegt, Aktivitäten unter Einwirkung von vis absoluta). Über dieses Element sind nur dann Ausführungen zu machen, wenn nach dem Sachverhalt hinreichend Anlass besteht. Dies ist selten der Fall.

Hierher gehört auch die Frage, ob das menschliche Verhalten **überhaupt strafrechtsrelevant** ist. Das StGB ist nur anwendbar auf Personen, die das 7. Altersjahr vollendet haben (Art. 82 StGB). Auf Personen zwischen 7 und 25 Jahren finden besondere Regeln Anwendung (Art. 82 bis Art. 100^{ter} StGB).

2. Zur Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand - Subjektiver Tatbestand

- Besondere Täterqualifikation. Bei unechten Unterlassungsdelikten: Begrenzung auf Garanten (Garantenstellung und Garantenpflicht)
- Tathandlung (bzw. Unterlassung)
- Tatobjekt
- (Besondere Tatmittel)
- Erfolg
- Bei Unterlassungsdelikten: Erforderlichkeit, Möglichkeit und Zumutbarkeit des Handelns
- Zurechenbarkeit des Erfolgs bei Erfolgsdelikten (bei Unterlassungsdelikten: Wahrscheinlichkeitstheorie)
- Besondere subjektive Tatbestandsmerkmale (Absichten, Gesinnungsmerkmale, Beweggründe)

a. Bei Vorsatzdelikten (Bedingungstheorie)

- Erfolg eingetreten
- natürlicher Kausalzusammenhang
- Erfolg (und Kausalverlauf) vom Vorsatz erfasst

b. Bei Fahrlässigkeitsdelikten (Adäquanzdelikt)

- Pflichtwidriges Verhalten
- Erfolg eingetreten
- Natürlicher Kausalzusammenhang
- kein Vorsatz
- hätte der Täter nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und seinen persönlichen Verhältnissen den Erfolg voraussehen und vermeiden können
- weitere Zurechnungskriterien (Relevanz etc.)

Ist ein Tatbestandsmerkmal zweifelsfrei nicht erfüllt, kann es sogleich herausgegriffen und die fehlende Tatbestandsmässigkeit in einem abgekürzten Verfahren begründet werden.

3. Zur Rechtswidrigkeit

Verwiesen sei auf den Katalog der Rechtfertigungsgründe (z.B. Notwehr, Notstand, Einwilligung).

Musteraufbau am Beispiel der Notwehr

- Angriff
- gegenwärtig
- rechtswidrig
- Abwehr
- Den Umständen angemessen (geeignet, erforderlich, verhältnismässig i.e.S.)
- Evtl. Eingehen auf den subjektiven Rechtfertigungstatbestand (Wissen um die rechtfertigende Sachlage, Abwehrwille).
- Exzess (Überschreiten der Grenzen der Notwehr gemäss Art. 33 Abs. 2 Satz 1; Überschreiten der Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung gemäss Art. 33 Abs. 2 Satz 2). Vgl. hierzu auch nachfolgend: 4. Schuld

An sich gehört die Frage des Exzesses systematisch zur Prüfung der Schuld.

Der Exzess kann aber wegen des sachlichen Zusammenhangs im Anschluss an die Notwehrprüfung oder aber im Kapitel "Schuld" bzw. bei der Strafzumessung abgehandelt werden.

4. Zur Schuld

- Verwiesen sei auf den Katalog von Schuldausschliessungsgründen.
- Wie bei den Rechtfertigungsgründen ist die Frage der Schuldfähigkeit und der Schuldausschliessung nur dann anzuschneiden, wenn nach dem Sachverhalt Zweifel bzw. Anhaltspunkte bestehen:
- Es kann das Unrechtsbewusstsein fehlen (Verbotsirrtum).
- Es kann ein normkonformes Verhalten unzumutbar sein (entschuldigender Notstand, Notwehrexzess, Zwang).

5. Zu sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen

Objektive Bedingungen der Strafbarkeit, Strafantrag, fehlende Verjährung

- In der Praxis wird man das Vorliegen eines gültigen Strafantrags vorgängig der Fallbehandlung prüfen; **in Übungsfällen gelten Strafanträge als gestellt**.
- Bei objektiven Bedingungen der Strafbarkeit ist es oft sinnvoll, diese Bedingungen schon in einem früheren Zeitpunkt zu prüfen (vgl. z.B. Art. 263 StGB).

II SONDERFÄLLE

A. VORGEHEN BEI MEHREREN STRAFTATEN DES GLEICHEN TÄTERS

- Verschiedene Delikte einer Person sollten in der Reihenfolge ihrer Begehung (chronologische Darstellung) abgehandelt werden. Ein kleines Schema, zu Beginn der Arbeit erstellt, kann hier hilfreich sein. Das Zeitschema gehört aber nicht in die Fall-Lösung.
- Der Grundtatbestand sollte vor qualifizierten oder privilegierten Tatbeständen behandelt werden. Zunächst ist der Grundtatbestand zu prüfen, nachher die Frage, ob qualifizierende oder privilegierende Merkmale vorliegen.
- **Sicher** vorliegende sollten vor **möglicherweise** vorliegenden Taten behandelt werden (deren Strafbarkeit man verneinen will).
- Wenn bei einem Verhalten allenfalls mehrere Straftatbestände in Frage kommen (z.B. Diebstahl oder Veruntreuung) und sich der Bearbeiter/die Bearbeiterin für eine Norm entscheidet (z.B. Diebstahl), ist es nicht sehr sinnvoll, in der Darstellung den Diebstahl im Titel des betreffenden Unterabschnitts aufzuführen, d.h. in der Darstellung die Lösung durch den Titel vorwegzunehmen. Es ist besser, den **Sachverhalt** in den Titel aufzunehmen (z.B.: "Wegnahme von Fr. 100.- aus der Ladenkasse"). In der anschliessenden Diskussion ist zu erörtern,

warum die eine und nicht die andere Norm bzw. warum allenfalls zwei Normen als anwendbar angesehen werden.

□ KONKURRENZ

- Konkurrenzfragen sollten fortlaufend behandelt werden (z.B. die Frage, ob Betrug der Zechprellerei vorgeht oder umgekehrt) und nicht am Schluss einer Arbeit in einem gesonderten Kapitel.
- Ist klar, dass eine in Frage kommende Norm nach den Regeln über die unechte Gesetzeskonkurrenz entfällt, kann man die Prüfung der Merkmale der zurücktretenden Norm abkürzen (z.B. das Vorliegen eines Sicherungsbetrugs nach einem Ladendiebstahl).

B. MEHRERE STRAFRECHTLICH VERANTWORTLICHE

- Der Beitrag jedes Beteiligten muss gesondert erörtert werden.
- Haupttäter geht vor Teilnehmer.
- Bei Mittäterschaft ist zunächst bzgl. eines der Beteiligten (dem Tatnächsten) zu begründen, dass er im Hinblick auf einen konkreten Sachverhalt Täter ist. Dann kann man sich dem nächsten Beteiligten zuwenden.
- Bei mittelbarer Täterschaft ist es sinnvoll, mit dem mittelbaren Täter zu beginnen (dem mittelbaren Täter ist das Verhalten des Tatmittlers wie eigenes Verhalten zuzurechnen). Alternative: Beginn mit der Untersuchung der Tatbestandsmässigkeit des Verhaltens des Tatmittlers; anschliessend Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft vorliegen.
- Mittäterschaft, Anstiftung und Gehilfenschaft entfallen bei Fahrlässigkeitsdelikten.

C. MEHRERE STRAFTATEN MEHRERER STRAFTÄTER

- Kombination der Ausführungen von lit. a und b.
- In der Regel ist es sinnvoll, eine Einteilung nach den beteiligten Personen oder nach Handlungsabschnitten vorzunehmen. Bei komplizierteren Sachverhalten drängt sich vielfach eine Kombination dieser beiden Kriterien auf.
- Zum Abschluss der Erörterungen sollte als Endergebnis nochmals festgehalten werden, welcher Straftaten sich die Täter schuldig gemacht haben.

D. VERSUCH

- Er kommt nur bei Vorsatzdelikten in Betracht.
- Auf der Ebene der Tatbestandsmässigkeit sollte zunächst die Prüfung des Vorsatzes erfolgen.
- Anschliessend erfolgt Untersuchung, ob die vom Täter geplante Tat tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft gewesen wäre.
- Hierauf Prüfung der Ausführungshandlung. Wurde die Grenze der Vorbereitung überschritten? Welche Versuchsart liegt vor? Frage des Rücktritts bzw. der tätigen Reue.

E. IRRTUM

- Irrtum über Tatbestandsmerkmale/Sachverhaltsirrtum: Schliesst den Vorsatz aus. Dies ist beim subjektiven Tatbestand zu prüfen, da es bei nicht vorsätzlichem Verhalten am Tatbestand eines Vorsatzdeliktes fehlt.
- Irrtum über Rechtswidrigkeit (ebenso Irrtum über das Bestehen und die Reichweite eines Rechtfertigungsgrundes) schliesst den Vorsatz nicht aus = Verbot-sirrtum. Ist bei der Schuld zu prüfen.
- Irrtum über die tatsächlichen Grundlagen eines Rechtfertigungsgrundes (irriges Annahme der tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes): Wird wie Sachverhaltsirrtum behandelt. Eine Vorsatztat ist ausgeschlossen. Diese Irrtumsfrage sollte beim subjektiven Rechtfertigungstatbestand behandelt werden.